

Schriften zum Technikrecht

---

Band 2

# **Pflanzenpatente und Sortenschutzrechte im Weltmarkt**

**Zugleich ein Beitrag  
zur Revision von Art. 27 Abs. 3 b)  
TRIPS-Übereinkommen**

**Von**

**Burkhart Goebel**



**Duncker & Humblot · Berlin**

*Burkhart Goebel*

Pflanzenpatente und Sortenschutzrechte  
im Weltmarkt

# **Schriften zum Technikrecht**

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

**Band 2**

# Pflanzenpatente und Sortenschutzrechte im Weltmarkt

Zugleich ein Beitrag  
zur Revision von Art. 27 Abs. 3 b)  
TRIPS-Übereinkommen

Von

Burkhart Goebel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Goebel, Burkhardt:**

Pflanzenpatente und Sortenschutzrechte im Weltmarkt : zugleich ein Beitrag zur Revision von Art. 27 Abs. 3 b) TRIPS-Übereinkommen / Burkhardt Goebel. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum Technikrecht ; Bd. 2)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10391-2

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 1616-1084

ISBN 3-428-10391-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Maria Isabel*



## **Vorwort**

Der Schutz von Innovation im Bereich der Pflanzenzucht und -biotechnologie durch Rechte geistigen Eigentums gehört seit Jahren zu den besonders umstrittenen Bereichen des Patentrechts. Diese Diskussion wurde lange als eine Expertendiskussion über die Grenzen des Patent- und Sortenschutzrechts geführt. Seit einiger Zeit hat die Diskussion dadurch eine völlig neue Dimension erhalten, daß nicht mehr nur die Frage gestellt wird, ob das Patentrecht geeignet sei, Innovationen im Bereich der belebten Materie adäquat zu erfassen, sondern ob die durch den Patentschutz beabsichtigte Förderung einer umstrittenen Technologie generell und im jeweiligen konkreten Einzelfall gesellschaftlich angemessen und wünschenswert sei. Der hier behandelte Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen wird darüber hinaus kontrovers zwischen Entwicklungs- und Schwellenländern einerseits und Industriestaaten andererseits erörtert und in internationalen Foren verhandelt. Erstere sind der Auffassung, daß die in ihren pflanzengenetischen Ressourcen verkörperte genetische Information im gegenwärtigen internationalen System von Rechten geistigen Eigentums keinen hinreichenden Schutz genieße, während sie ihrerseits verpflichtet sind, die aus den Ressourcen in den Industrienationen entwickelten technologischen Innovationen durch Patente und andere Rechte geistigen Eigentums zu schützen.

Mit Inkrafttreten der Konvention über Biologische Vielfalt und der Gründung der Welthandelsorganisation hat sich die Diskussion auf die Ebene des Völkerrechts verlagert. Hier wird sie zwischen Patentrechtlern, Umweltrechtlern, Umweltschützern, Vertretern von Entwicklungsländern und Industriegruppen sowie Globalisierungsgegnern und Globalisierungsbefürwortern engagiert weitergeführt. Die in der Diskussion aufgeworfenen Sachfragen zeigen die Berechtigung der Auseinandersetzung und machen deutlich, daß sich die Spezialmaterie der technischen Schutzrechte spätestens dann dem öffentlichen Diskurs stellen muß, wenn sie in gesellschaftlich umstrittene Technologiefelder vordringt. Die bisherige Auseinandersetzung macht aber auch deutlich mit welcher Sprach- und Verständnislosigkeit sich die Beteiligten zuweilen gegenüberstehen.

Gerade letztere Beobachtung war Anlaß dafür, im Frühjahr 1996 nach einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem Gentechniksicherheitsrecht eine Arbeit zum Schutz der Rechte geistigen Eigentums im Weltmarkt zu unternehmen. Die Arbeit wurde 1999 abgeschlossen und im Sommersemester 2000 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Dissertation angenommen. Einzelne Entwicklungen im Rahmen der Welthandelsorganisation sowie in Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Spätsommer 2000 berücksichtigt.

Die Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne die stete Förderung, die ihr mein Doktorvater Prof. Dr. Rainer Wahl hat zuteil werden lassen, und die unbeschränkte akademische Freiheit, die er mir bei der Konzeption und Durchführung der Arbeit gewährte. Die Befassung mit einem für einen öffentlich rechtlichen Lehrstuhl eigentlich fachfremden Thema ist direktes Ergebnis der ständigen Ermunterung durch Prof. Wahl, Neues zu erfassen und weiterzuentwickeln, die ich nicht nur während dieser Arbeit, sondern vor allem auch in den Jahren zuvor als Mitarbeiter von Herrn Wahl erfahren habe. Dem gilt mein besonderer Dank. Mein Dank gilt ebenfalls dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Murswiek, für die kurzfristige Erstellung des Zweitgutachtens.

Verbunden und verpflichtet bin ich der Studienstiftung des deutschen Volkes für die Förderung nicht nur meines Studiums, sondern auch dieser Arbeit sowie meinem Vertrauensdozenten Prof. Dr. Stärk. Gerne danke ich Prof. John H. Barton für die freundliche Einladung an die Stanford Law School und die dort gezeigte ständige Gesprächsbereitschaft. Ausgesprochen hilfreiche Anregungen und Hinweise verdanke ich Dr. Peter-Tobias Stoll vom Max-Planck Institut in Heidelberg, auch die freundliche Aufnahme am Max-Planck Institut in München verdient besondere Erwähnung.

Selbstverständlich hätte ich diese Arbeit nicht geschrieben ohne die beständige Förderung meiner Ausbildung durch meine Eltern, Waltraud und Günter Goebel, denen ich genauso herzlich danke wie meinen Geschwistern, Hartmut Goebel und Annette Fabrice, die selbst die unleidliche Aufgabe des Korrekturlesens bereitwillig auf sich nahmen. Gewidmet ist die Arbeit meiner Frau, Maria Isabel Elizundia. Ohne sie hätte ich weder das Thema ausgewählt noch meinen Blick auf die außereuropäischen Rechtsordnungen gerichtet. Mein besonderer Dank gilt ihr für die ständige Ermunterung in den zweieinhalb Jahren, in denen ich diese Arbeit berufsbegleitend abgeschlossen habe.

Hamburg, im August 2000

*Burkhart Goebel*

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b>	21
<i>Erster Teil</i>	
<b>Einführung in die Problematik</b>	23
<b>Erstes Kapitel</b>	
<b>Die Schutzrechte</b>	23
§ 1 Die einzelnen Schutzrechte .....	23
§ 2 Begründung für die Gewährung von Rechten geistigen Eigentums .....	26
I. Allgemeine Erwägungen zur Gewährung von Schutzrechten geistigen Eigen- tums .....	26
II. Die Gewährung von Rechten geistigen Eigentums und die Interessen der Ent- wicklungsländer .....	30
<b>Zweites Kapitel</b>	
<b>Geistiges Eigentum an Pflanzen und nachhaltige Entwicklung</b>	35
§ 3 Nachhaltige Entwicklung und die Nutzung genetischer Ressourcen .....	37
I. Genetische Ressourcen als gemeinsames Erbe der Menschheit .....	40
II. Die Regelung von Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich durch Verträge .....	46
1. Zugangs- und Vorteilsausgleichsverträge in der Pharmazie .....	47
a) Der INBio/Merck – Vertrag .....	47

b) Die Glaxo Research & Development Group – Peru, China-Verträge ....	48
c) Die International Cooperative Biodiversity Group-Verträge .....	48
d) Die National Cancer Institute – Verträge .....	49
2. Verträge im Bereich der Landwirtschaft .....	51
a) Die Musterverträge des CIMMYT .....	51
b) Guiding Principles CGIAR-Zentren .....	53
c) Entwurf des US Agricultural Research Service .....	54
III. Pflanzengenetische Ressourcen in ihren unterschiedlichen Nutzungen .....	54
1. Pflanzengenetische Ressourcen in der Pharmazie .....	55
2. Pflanzengenetische Ressourcen in der landwirtschaftlichen Nutzung .....	56
a) Pflanzengenetische Ressourcen in der klassischen Pflanzenzüchtung ...	57
b) Die Verwendung einzelner Gene in der Pflanzenzüchtung und Lebensmittelproduktion .....	60
§ 4 Geistiges Eigentum und Umweltschutz im engeren Sinne .....	61
I. Technologieförderung und Umweltschutz .....	62
1. Umweltschutz in der Patenterteilungspraxis des EPA .....	63
2. Ansätze und Vorschläge in der Literatur .....	66
II. Umweltverständnis und Technologieförderung .....	67
1. „Patente auf Leben“ und Naturbeherrschung .....	67
2. Ethische Bewertung einer Technologie durch die Erteilung eines Patentes	69
Drittes Kapitel	
<b>Die Weltmarktperspektive der WTO</b>	71
§ 5 Der institutionelle Rahmen des Weltmarktes in geistigem Eigentum an Pflanzen ..	71
I. Die Welthandelsorganisation .....	73
II. Streitbeilegung unter der WTO .....	74

Inhaltsverzeichnis	11
§ 6 Die Welthandelsorganisation und der Schutz der außenwirtschaftlichen Betätigungsfreiheit der einzelnen Weltmarktteilnehmer .....	76
I. Realistische Theorien .....	77
II. Liberale Theorie .....	78
III. Einordnung der Welthandelsordnung .....	81
§ 7 Zusammenfassung .....	83
 <i>Zweiter Teil</i> 	
<b>Geistiges Eigentum an Pflanzen im Weltmarkt: Der rechtliche Rahmen der UPOV-Konvention und der Konvention für biologische Vielfalt</b>	87
 <i>Erstes Kapitel</i> 	
<b>Geistiges Eigentum an Pflanzen in Form von Sortenschutzrechten unter der UPOV-Konvention</b>	87
§ 8 Die Ausgestaltung des internationalen Schutzes von Sortenschutzrechten in den 1978er und 1991er Akten der UPOV-Konvention .....	89
I. Sortenschutzrechte unter der 1978er UPOV-Akte .....	89
1. Schutzvoraussetzungen .....	89
2. Wirkungen des Sortenschutzrechts .....	90
3. Betonung der nationalen Interessen .....	93
II. Sortenschutzrechte unter der 1991er UPOV-Akte .....	94
1. Voraussetzungen des Sortenschutzrechts .....	96
2. Wirkungen des Sortenschutzrechts .....	96
3. Betonung der nationalen Interessen .....	100

§ 9 Beispiele für die Umsetzung der UPOV-Konvention in neueren Sortenschutzgesetzen .....	100
I. Die EG-Sortenschutzverordnung vom 27. Juli 1994 .....	101
II. Das mexikanische Sortenschutzgesetz vom 3. Oktober 1996 und das brasiliatische Sortenschutzgesetz vom 25. April 1997 .....	103
§ 10 Bewertung der 1991er und 1978er Akten der UPOV-Konvention .....	104
Zweites Kapitel	
<b>Geistiges Eigentum an Pflanzen in der Konvention über biologische Vielfalt</b>	109
§ 11 Überblick über die Konvention .....	110
§ 12 Zugang zu genetischen Ressourcen, Technologietransfer und der Schutz von Rechten geistigen Eigentums an Pflanzen in der Konvention über biologische Vielfalt .....	113
I. Artikel 15: Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleichung .....	113
II. Artikel 16: Zugang und Technologietransfer .....	116
1. Artikel 16 Abs. 1 .....	117
2. Artikel 16 Abs. 2 .....	118
3. Artikel 16 Abs. 3 .....	119
4. Artikel 16 Abs. 4 .....	121
5. Artikel 16 Abs. 5 .....	122
III. Artikel 19: Gemeinsame Forschung und Nutzung .....	123
IV. Art. 8 (j): Traditionelle Lebensformen .....	125

	Inhaltsverzeichnis	13
§ 13 Jüngere Entwicklungen mit Blick auf die Konvention .....	126	
I. Agenda 21 .....	126	
II. Die Konferenzen der Vertragsstaaten .....	128	
III. Die Fortentwicklung des FAO Undertaking on Plant Genetic Resources .....	130	
1. Die Leipziger Konferenz .....	130	
2. Fortschreibung des Undertaking .....	131	
IV. WIPO Report on Intellectual Property and Traditional Knowledge .....	135	
§ 14 Zusammenfassende Bewertung .....	135	
<i>Dritter Teil</i>		
<b>Geistiges Eigentum an Pflanzen im TRIPS-Übereinkommen</b>	137	
<b>Erstes Kapitel</b>		
<b>Das TRIPS-Übereinkommen – Geistiges Eigentum als Teil der Welthandelsordnung: Entstehung und Überblick</b>	137	
§ 15 Überblick über die Entstehung des TRIPS- Übereinkommens .....	137	
I. Der Weg bis Punta del Este .....	138	
II. Überblick über die Verhandlungsgeschichte .....	143	
§ 16 Überblick über das TRIPS-Übereinkommen .....	147	
§ 17 Das TRIPS-Übereinkommen als Teil der Welthandelsordnung .....	151	
I. Auslegung und Kontrolldichte .....	152	
1. Auslegungsmethoden .....	152	
a) Die Auslegung des GATT 1947 in der früheren Panel-Praxis .....	154	

b) Auslegungsmethoden des TRIPS-Übereinkommens .....	156
aa) Der Methodenkanon der Artikel 31 – 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention in seiner Anwendung auf das TRIPS-Übereinkommen .....	156
bb) Effektive Wirksamkeit des TRIPS-Übereinkommens? .....	160
2. Kontrolldichte .....	161
II. Integration geistigen Eigentums in die Weltmarktordnung – Interessen der Entwicklungsländer und der Schutz von Individualrechten .....	164
1. Das Prinzip der Präferenzbehandlung der Entwicklungsländer und seine Umsetzung im TRIPS-Übereinkommen .....	167
a) Das Prinzip der Präferenzbehandlung im GATT 1947 .....	168
b) Das Prinzip der Präferenzbehandlung als Prinzip der Welthandelsordnung .....	169
c) Bedeutung des Prinzips der Präferenzbehandlung für das TRIPS-Übereinkommen .....	171
2. Rechte geistigen Eigentums als subjektive Eigentumsrechte .....	173

## Zweites Kapitel

### **Pflanzenpatente unter dem TRIPS-Übereinkommen** 177

§ 18 Patentfähige Gegenstände unter Art. 27 TRIPS-Übereinkommen .....	178
I. Erfindungen auf einem Gebiet der Technik .....	178
II. Patentierungsausschlüsse .....	183
1. Erzeugnispatente .....	184
a) Der Ausschluß von Pflanzen .....	184
aa) Ganze Pflanzen und Pflanzensorten .....	184
bb) Pflanzenteile .....	185
(1) Der Wortlaut .....	185
(2) Verhandlungsgeschichte .....	186
(3) Staatenpraxis .....	187

Inhaltsverzeichnis	15
(4) Sinn und Zweck des Art. 27 Abs. 3 b) TRIPS-Übereinkommen	191
(5) Ergebnis .....	192
bb) Obligatorische Patentierbarkeit von Mikroorganismen .....	192
2. Verfahrenspatente .....	194
a) Im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen	195
aa) Im wesentlichen biologische Verfahren in der Praxis des EPA und einzelner Vertragsparteien des EPÜ .....	195
bb) Ansätze und Kritik in der Literatur .....	197
cc) Bewertung und Ergebnis für Art. 27 Abs. 3 b) TRIPS .....	198
b) Die Unterausnahme der mikrobiologischen und nicht-biologischen Verfahren .....	199
aa) Mikrobiologische Verfahren .....	199
bb) Nicht-biologische Verfahren .....	201
III. Ergebnis .....	201
 § 19 Die Schutzwirkungen von Patenten auf pflanzliches Material unter dem TRIPS-Übereinkommen .....	
.....	202
I. Erzeugnispatente .....	202
1. Erschöpfung .....	203
2. Verbindung und Vermischung .....	205
3. Patente auf Pflanzenteile und der Ausschluß von Pflanzen .....	206
II. Verfahrenspatente .....	209
1. Gentechnisch verändertes Saatgut als unmittelbares Verfahrenserzeugnis ..	210
2. Pflanzen als unmittelbare Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens und der optionale Ausschluß von Pflanzen von den patentfähigen Gegenständen unter Art. 27 Abs. 3 TRIPS-Übereinkommen .....	212
 § 20 Patentierungsausschlüsse für pflanzenbezogene Erfindungen unter Art. 27 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen .....	
.....	214
I. Öffentliche Ordnung und gute Sitten .....	214
1. Mitgliedsstaatlicher oder globaler Maßstab .....	214
2. Die Begriffe der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten .....	218

II. Die Schranken des Art. 27 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen .....	220
1. Die Verhinderung der gewerblichen Verwertung .....	220
2. Die Notwendigkeit der Verhinderung der gewerblichen Verwertung .....	222
a) Justizierbarkeit .....	222
b) Auslegung .....	222
§ 21 Eingeschränkter Patentschutz unter Art. 30 TRIPS-Übereinkommen .....	226
I. Weiterzüchtungsvorbehalt und Patentschutz unter Art. 30 TRIPS-Übereinkommen .....	227
1. Verfügbarkeit von genetischem Material für die Weiterzüchtung .....	228
2. Die freie gewerbliche Verwertung der neuen Sorte .....	231
II. Vereinbarkeit einer Nachbauregelung mit Art. 30 TRIPS-Übereinkommen ...	232
III. Weitere Aspekte .....	237
 Drittes Kapitel	
<b>Sortenschutzrechte und Betriebsgeheimnisse im TRIPS-Übereinkommen</b>	239
§ 22 <i>Sui Generis</i> -Rechte für Pflanzensorten .....	239
I. Der Schutzgegenstand von <i>sui generis</i> -Rechten .....	240
II. Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des TRIPS-Übereinkommens ...	241
III. „Wirksames System“ zum Schutz von Pflanzensorten .....	243
§ 23 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse .....	246
§ 24 Bewertende Zusammenfassung von Teil 3 .....	248
I. Zusammenfassung .....	248
II. Bewertung .....	251

Inhaltsverzeichnis	17
<i>Vierter Teil</i>	
<b>Vorschläge und Ergebnisse</b>	254
§ 25 Vorschläge .....	254
I. Überprüfung von Art. 27 Abs. 3 b) TRIPS-Übereinkommen .....	255
1. Beibehaltung, Aufgabe oder Modifizierung der fakultativen Ausnahme von Pflanzen in Art. 27 Abs. 3 b) TRIPS-Übereinkommen .....	255
a) Interessen für die Aufgabe der Ausnahme des Art. 27 Abs. 3 b) TRIPS-Übereinkommen .....	256
b) Interessen an der Beibehaltung des Art. 27 Abs. 3 b) TRIPS-Übereinkommen .....	257
aa) Landwirtschaft .....	257
bb) Freie Verfügbarkeit pflanzengenetischer Ressourcen .....	260
cc) Interessen der Entwicklungsländer .....	263
(1) Die Begründung neuer Rechte geistigen Eigentums .....	264
(2) Die Regelung flankierender Maßnahmen im TRIPS-Übereinkommen .....	266
dd) Umweltschutzerwägungen .....	267
2. Sortenschutzrechte .....	270
II. Fortentwicklung der Konvention für Biologische Vielfalt .....	273
a) Regulatorische Eckpunkte .....	273
b) Kombinationsmodell .....	275
c) Zuständigkeit .....	279
d) Streitbeilegung .....	279
III. Zusammenfassung .....	281
§ 26 Ergebnisse .....	283
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	296
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	323

## Abkürzungsverzeichnis

ACTS	African Centre for Technology Studies
AIPJ	Australian Intellectual Property Journal
AJIL	American Journal of International Law
AM.U.J.INT'L & POL'Y	American University Journal of International Law and Policy
Biotech LR	Biotechnology Law Reports
BISD	Basic Instruments and Selected Documents
BJIL	Buffalo Journal of International Law
BIPMZ	Blatt für Patente, Muster und Zeichenrecht
Case W. Res. J. Int'l L.	Case Western Reserve Journal of International Law
CEPS	Centre for European Policy Studies
CGIAR	Consultative Group on International Agricultural Research
CGRFA	Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture
CIMMYT	Centro de Mejoración de Maíz y Trigo
C.I.P.R.	Canadian Intellectual Property Review
CML Rev.	Common Market Law Review
Columbia JTL	Columbia Journal of Transnational Law
DickJIL	Dickinson Journal of International Law
DukelJ	Duke Law Journal
EIPR	European Intellectual Property Review
EJIL	European Journal of International Law
EPA	Europäisches Patentamt
EPL	Environmental Policy and Law
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAO	Food and Agricultural Organization
GAA	Germplasm Acquisition Agreement
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
Geo. L. J.	Georgetown Law Journal
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
ICBG	International Cooperative Biodiversity Group
IIC	International Review of Industrial Property and Copyright Law

I.L.M.	International Legal Materials
IMF	International Monetary Fund
Ind. Prop.	Industrial Property
IPGRI	International Plant Genetic Resources Institute
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
LJIL	Leiden Journal of International Law
Mich JIL	Michigan Journal of International Law
Mitt.	Mitteilungen der Patentanwälte
MTA	Material Transfer Agreement
OTA	Office of Technology Assessment (U.S. Congress)
Pac. Bas. LJ	Pacific Basin Law Journal
PTO	Patent and Trademark Office
PVPA	Plant Variety Protection Act
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
RCPI	Revista Colombiana de la Propiedad Intelectual
RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
RPC	Report of Patent Cases
SEI	Stockholm Environment Institute
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht
Touro JTL	Touro Journal of Transnational Law
TRIPS	Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
U.Pa.J.Int'l Econ. Law	University of Pennsylvania Journal of International Economic Law
UPOV	Union Internationale pour la Protection des Obtentions Végétales
USPTO	United States Patent and Trademark Office
Vanderb JTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VN	Vereinte Nationen
WisconsJIL	Wisconsin Journal of International Law
Yale JIL	Yale Journal of International Law
YaleLJ	Yale Law Journal
YIEL	Yearbook of International Environmental Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht



## Einleitung

Die Pflanzenbiotechnologie ist eine sich schnell entwickelnde neue Technologie, von der sich die meisten Staaten einen fruchtbaren Beitrag zur Sicherstellung der Ernährung und medizinischen Versorgung der Weltbevölkerung erhoffen. Ein rechtliches Instrument zur Förderung dieser Technologie ist die Gewährung von Rechten geistigen Eigentums, durch die zeitlich beschränkte Ausschlußrechte an Innovationen verliehen werden. Die Aussicht auf die zeitweise alleinige gewerbliche Verwertung soll zur Investition von Zeit und Kapital in Innovation anregen, wobei der Innovator ein Interesse daran hat, ein Ausschlußrecht möglichst in allen für ihn interessanten Märkten erwerben und durchsetzen zu können. Im Zeitalter der Globalisierung sind dies nicht mehr nur die Märkte der Industrienationen, sondern der Weltmarkt insgesamt. In diesem Weltmarkt hat der Schutz von Innovation und insbesondere technischer Innovation mit der Gründung der Welthandelsorganisation und dem Inkrafttreten des TRIPS-Übereinkommens als einem Teilabkommen der Welthandelsorganisation eine erhebliche Aufwertung erfahren. Mit der Angleichung der weltweiten Mindeststandards von Rechten geistigen Eigentums auf einem hohen Niveau und der Ansiedlung dieser Materie bei einer durchsetzungsfähigen Organisation trägt das TRIPS-Übereinkommen zur Überwindung der Fraktionierung des Schutzes der Rechte geistigen Eigentums im Weltmarkt bei.

Allerdings stellt das TRIPS-Übereinkommen den Schutz von Pflanzen durch Patente, der wichtigsten Form technischer Schutzrechte geistigen Eigentums, in das Ermessen der Mitgliedsstaaten, entscheidet sich also teilweise gegen eine Angleichung des Schutzniveaus im Weltmarkt. Diese Ausnahme überrascht jedenfalls dann, wenn die Staaten die Pflanzenbiotechnologie tatsächlich fördern wollen und sich große Vorteile von ihrer Nutzung versprechen. Offensichtlich bestehen Vorbehalte gegenüber dem umfassenden Schutz pflanzengenetischer Erfindungen durch Ausschlußrechte geistigen Eigentums, die in anderen Technologiebereichen wie der Pharmazie und der Agrochemie nicht bestehen. Eine Untersuchung der beteiligten Interessen macht deutlich, daß die Gewährung von Rechten geistigen Eigentums an pflanzengenetischen Innovationen im Weltmarkt auf ein komplexes Interessengeflecht stößt. In diesem müssen die Interessen der Ursprungsstaaten genetischer Ressourcen (häufig Entwicklungsländer), der forschenden und entwickelnden Nutzer solcher Ressourcen (Pflanzenzüchter und multinationale Konzerne), der Abnehmer pflanzengenetischer Innovationen (häufig Landwirte), und der Allgemeinheit an Umweltschutz und Bewahrung der natürlichen Ressourcen in Ausgleich gebracht werden. Diese Interessen werden im Weltmarkt von verschiedenen Organisationen vertreten und sind in voneinander unabhängigen Konventionen, die

den Schutz der Rechte geistigen Eigentums berühren, zum Ausdruck gebracht, insbesondere dem internationalen Abkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (der UPOV-Konvention), der Konvention über Biologische Vielfalt und dem TRIPS-Übereinkommen.

Diese Untersuchung beschreibt und bewertet die bestehenden Interessenkonflikte und die rechtlichen Instrumente bzw. Organisationen, die diese Interessen wahrnehmen (Teil 1). Auf dieser Basis analysiert sie das System zum Schutz von pflanzengenetischen Innovationen durch Rechte geistigen Eigentums, das durch die vor dem TRIPS-Übereinkommen in Kraft getretene UPOV-Konvention und die Konvention über biologische Vielfalt geschaffen wurde (Teil 2). Der Schwerpunkt der rechtlichen Analyse liegt auf dem TRIPS-Übereinkommen (Teil 3). Hier wird der den Mitgliedstaaten verbleibende Spielraum bei der Gestaltung ihrer nationalen Systeme zum Schutz von Rechten geistigen Eigentums an pflanzengenetischen Erfindungen ausgelotet. Abschließend wird dargestellt, wie das bestehende System fortentwickelt werden sollte, um die berechtigten Regelungsziele aller drei Konventionen zu fördern. Hierbei werden konkrete Vorschläge gemacht, wie die 1999 begonnene Überprüfung des Patentierungsausschlusses für Pflanzen im TRIPS-Übereinkommen, bei der die Sachverhaltsermittlung mittlerweile weitgehend abgeschlossen ist,<sup>1</sup> einer interessengerechten Lösung zugeführt werden kann (Teil 4). Besondere Aufmerksamkeit widmet die Untersuchung den Interessen der Entwicklungsländer, die dem erweiterten Schutz von Rechten geistigen Eigentums überwiegend ablehnend gegenüberstehen.

---

<sup>1</sup> Die Sachverhaltsermittlung bestand in der Sichtung und Auswertung der einschlägigen Regeln von 33 Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sowie von Stellungnahmen der FAO, der UPOV und der CBD, s. WTO, Annual Report of the Council for TRIPS, IP/C/19.

## *Erster Teil*

### **Einführung in die Problematik**

Der erste Teil dieser Arbeit legt die Grundlage für die rechtliche Analyse des zweiten und dritten Teils und die Revisionsvorschläge im vierten Teil. Dies führt notwendig zur Behandlung eines breiten Themenbogens, denn die Diskussion um den Schutz pflanzengenetischer Erfindungen durch Rechte geistigen Eigentums führt weit über die engere Dogmatik des Patent- und Sortenschutzrechts hinaus. Teil 1 führt in die hier relevanten Schutzrechte geistigen Eigentums ein, arbeitet die relevanten entwicklungs- und umweltpolitischen Fragestellungen heraus und stellt die beteiligten Organisationen mit einem Schwerpunkt auf der Welthandelsorganisation als aktuellem Forum für den Ausbau des Schutzes von privaten Rechten geistigen Eigentums vor.

## *Erstes Kapitel*

### **Die Schutzrechte**

Zum besseren Verständnis der Bedeutung des Schutzes von Rechten geistigen Eigentums an Pflanzen im Weltmarkt werden in diesem Kapitel kurz die wesentlichen Typen solcher Rechte ebenso vorgestellt wie die rechtspolitischen Erwägungen, die ihrer Gewährung zugrunde liegen. Die Weltmarktperspektive wird dabei mit besonderer Würdigung der Interessen der Entwicklungsländer angesprochen.

#### **§ 1 Die einzelnen Schutzrechte**

Pflanzengenetische Innovationen werden vor allem durch Patente, Sortenschutzrechte und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt.

Bei Patenten, der umstrittensten und für die Biotechnologie zugleich interessantesten Schutzform, handelt es sich um zeitlich befristete Ausschlußrechte, die grundsätzlich für Erfindungen (im Unterschied zu Entdeckungen) auf allen Gebieten der Technik gewährt werden, soweit sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen